

1. Änderung zur Satzung über die Benutzung des Friedhofs und der Bestattungseinrichtungen (Friedhofsatzung – FS)

Aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 sowie Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Gemeinde Langfurth folgende Satzung zur Änderung der Benutzung des Friedhofs und der Bestattungseinrichtungen (Friedhofsatzung – FS) vom 24.06.2025:

§ 1

zu § 13 Ziffer 6:

Soweit sich aus der Friedhofsatzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Grabarten § 10 Nummer 1 Ziff. e und f, entsprechend für Einzelurnen- und Doppelurnenrasengräber.

§ 2

zu § 14 Ziffer 1:

Für die Einteilung der Grabstätten ist der Belegungsplan maßgebend. Die Gräber werden nach den jeweils erforderlichen Ausmaßen ausgehoben. Die einzelnen Grabstätten haben folgende Ausmaße (Länge x Breite):

a)	Einzelgrabstätten	2,10 m x 0,90 m
b)	Doppelgrabstätten	2,10 m x 1,80 m
c)	Kindergrabstätten	1,20 m x 0,80 m
d)	Sternenkindergrabstätten	0,80 m x 0,80 m
e)	Einzelurnengrabstätten	0,80 m x 0,80 m
f)	Doppelurnengrabstätten	0,80 m x 1,00 m
g)	Einzelrasengrabstätten	2,10 m x 0,90 m
h)	Doppelrasengrabstätten	2,10 m x 1,80 m
i)	Stelen-Einzelurnenrasengrabstätten	0,80 m x 0,80 m
j)	Stelen-Doppelurnenrasengrabstätten	0,80 m x 0,80 m

§ 3

zu § 17 Ziffer 2:

Grabbeete müssen erdeben mit Grabeinfassung sein. Das Anlegen von Grabhügeln ist nicht gestattet. Für die Grabeinfassung sind bei den Einzel- und Doppelgräbern im Friedhof Langfurth seitlich 30 cm breite und im Friedhof Dorfkemmathen 50 cm breite und in beiden Friedhöfen je 1,84 Meter lange Betonplatten einzulegen. An den Stirnseiten sind 8 cm starke Rabatten zu verlegen.

Für die Grabeinfassung bei den Einzelurnen- und Doppelurnengräbern sind in beiden Friedhöfen seitlich 20 cm breite und 80 cm lange Betonplatten einzulegen. An den Stirnseiten sind ebenfalls 8 cm starke Rabatten zu verlegen.

§ 4

zu § 20 Ziffer 1:

Auf Grabstätten sind Grabmale mit folgenden Größen zu errichten:

a)	Einzelgrabstätten		max. 1,00 m ²
b)	Doppelgrabstätten		max. 2,00 m ²
c)	Kindergrabstätten		max. 0,70 m ²
d)	Sternenkindergrabstätte		max. 0,50 m ²
e)	Einzelurnengrabstätten		max. 0,50 m ²
f)	Doppelurnengrabstätten		max. 0,60 m ²
g)	Einzelrasengrabstätten	(Platte L x B)	0,60 m x 0,40 m
h)	Doppelrasengrabstätten	(Platte L x B)	0,60 m x 0,40 m
i)	Stelen-Einzelurnenrasengrabstätten	(Tafel L x B)	14,5 cm x 5,5 cm
j)	Stelen-Doppelurnenrasengrabstätten	(Tafel L x B)	14,5 cm x 5,5 cm

- Die Grabmalhöhe muss bei Ziff. a) und b) mind. 1,00 m bis max. 1,25 m, die Grabmalbreite max. 4/5 der Grabbreite betragen.
- Die Grabmalhöhe muss bei Ziff. c) bis f) mind. 0,30 m bis max. 0,75 m, die Grabmalbreite max. 4/5 der Grabbreite betragen.
- Für die Grabarten a) bis f) ist durch die Gemeinde eine Grabeinfassung festgelegt (siehe § 17 Ziffer 2). Aus diesem Grund ist eine Grabeinfassung durch den Nutzungsberechtigten nicht notwendig. Ausnahmen können über den Antrag zur Grabsteinerrichtung genehmigt werden.
- Auf beiden gemeindlichen Friedhöfen sind zusätzliche Grabeinfassungen bei den Grabstätten a) bis f) von 4 cm Höhe über dem Erdboden nur zugelassen, wenn auf das Grab eine Abdeckplatte gelegt wird. Die Abdeckplatte ersetzt den Grabstein nicht. Die Grabflächen dürfen maximal zu 2/3 abgedeckt sein. 1/3 muss für die Bepflanzung oder Steingestaltung (z. B. Kieselsteine) frei bleiben. Ausnahmen können über den Antrag zur Grabsteinerrichtung genehmigt werden. Die Grabeinfassung ist so anzubringen, dass ein Absinken nicht möglich ist. Auftretende Absenkungen sind vom Nutzungsberechtigten zu beseitigen.

§ 5

zu § 27 Ziffer 2:

Auf Antrag kann die Gemeinde von der Inanspruchnahme des Trägerpersonals nach Nummer 1d befreien.

§ 6

Diese Satzung tritt am 01.05.2026 in Kraft.

Langfurth, den 14.04.2026

Simon Schäffler
Erster Bürgermeister